



Kurzarbeit

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus beschlossen. In der Beilage finden sich die Massnahmen als zusammenfassende Information des SECO.

Unseres Erachtens sind die wichtigsten Ergänzungen:

- Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit:
 - für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie temporäre Angestellte
 - für Lehrlinge
 - für arbeitgeberähnliche Verhältnisse (z.B. GmbH-Gesellschafter)
 - für mitarbeitende Ehegatten ¹⁾
 - Kein Abbau von Überstunden nötig
 - Aufhebung der Wartefrist
- ¹⁾ Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Entschädigung für Selbständigerwerbende
Selbständigerwerbende, die aufgrund einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anrecht auf eine "Corona Erwerbserersatzentschädigung". Die entsprechende Anmeldung sowie das Merkblatt 6.03 findet sich im Anhang.
 - Liquiditätshilfe
 - Gemäss Angaben des Bundesrates, sollten voraussichtlich ab Donnerstag bei der Hausbank Kredite beantragt werden können, welche vom Bund verbürgt werden (Zinssatz sollte «bescheiden» ausfallen gemäss BR Maurer). Dies dürfte vielen Betrieben helfen, kurzfristig allfällige Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Massnahme ist explizit für kleine Unternehmen gedacht
 - Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungen / Anpassung der Akontobeiträge
 - Weitere Massnahmen gemäss Merkblatt

Abrechnung der Kurzarbeit

Das Monatsende steht kurz bevor. Viele Betriebe sind auf Grund der verordneten Massnahmen mit einem 100%-igen Ausfall konfrontiert.

Diese können bereits jetzt die Ausfallstunden und die Abrechnung März erstellen und einreichen. Gerne stellen wir Ihnen die entsprechenden Formulare im Anhang zu (Quelle: www.treffpunkt-arbeit.ch). Als Basis sind zuerst die Ausfallstunden mit Hilfe der Beilage "Rapport Ausfallstunden KAE" zu ermitteln. Wir empfehlen erst danach mit dem Erfassen der Excel-Tabelle (Abrechnung KAE.xls) zu beginnen (siehe Anleitung Abrechnung KAE). Gemäss dem Massnahmenpaket sollte sich eine rasche Einreichung der Abrechnung KAE lohnen, da z.Z. sogar eine Bevorschussung der KAE möglich ist.

Stephan Zindel
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

GSW Treuhand AG | Dornacherplatz 7 | 4500 Solothurn
Tel. 032 626 20 40 | Fax 032 626 20 45
sekretariat@gsw.ch | Visit: <http://www.gsw.ch>